

kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung gestellt werden. Das Staatliche Vertragsgericht kann auch ohne Antrag eine Entscheidung ergänzen. Die Ergänzung ist nur innerhalb von 1 Monat nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung möglich. Sie erfolgt in der Form der ergänzten Entscheidung.

(2) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten sind zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch Beschluß.

§ 42

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat, wenn das Schiedsverfahren von besonderer politischer und ökonomischer Bedeutung ist, die getroffene Entscheidung zu verallgemeinern und im Einzelfall oder komplex auszuwerten.

(2) Die Auswertung von Entscheidungen erfolgt insbesondere durch:

1. ihre Erläuterung im Betrieb;
2. Auflagen an die Leiter der betroffenen Betriebe;
3. Signalisationen, zusammenfassende Berichte und Analysen gegenüber den übergeordneten Organen und anderen Staatsorganen;
4. Übersendung der Entscheidungen an die Finanzorgane, wenn eine Verletzung der Finanzdisziplin festgestellt wurde;
5. Veröffentlichungen.

VI.

Durchsetzung der Vertragsdisziplin und der Entscheidungen

§ 43

(1) Verletzen ein Leiter oder ein leitender Mitarbeiter eines sozialistischen Betriebes oder einer Einrichtung schuldhaft und gröblich die ihnen obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin, so kann das Staatliche Vertragsgericht gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängen. Eine gröbliche Verletzung der Vertragsdisziplin liegt insbesondere vor, wenn Verträge nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, abgeschlossene Verträge nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, gesetzwidrig keine Vertragsstrafen gefordert werden oder zur Beilegung eines von den Partnern nicht zu lösenden Streitfalles das Staatliche Vertragsgericht nicht angerufen wird.

(2) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 DM können Personen belegt werden, die ihre Mitwirkungspflicht bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren verletzen oder die Durchführung der Schiedsverfahren anderweitig behindern.

(3) Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts setzt die Ordnungsstrafe durch Beschluß fest.

(4) Im übrigen gilt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

§ 44

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Handlungen oder Leistungen von Betrieben und Einrichtungen zur

Durchsetzung von Entscheidungen, Auflagen und sonstigen Maßnahmen gemäß § 7 durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 000 DM erzwingen.

(2) Das Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Handlung oder Leistung, deren Durchführung erzwungen werden soll;
2. die Frist, innerhalb derer die Handlung oder Leistung durchzuführen ist;
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(3) Das Zwangsgeld wird durch Beschluß festgesetzt. Es kann wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(4) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu bezahlen; es sei denn, daß die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

§ 45

(1) Geldforderungen, für die vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichts vorliegen, können im Vollstreckungsverfahren gegen sozialistische Betriebe durch Abbuchung vom Konto des Schuldners, gegen nicht sozialistische Betriebe durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beigetrieben werden.

(2) Die Vollstreckung von Geldforderungen in zweckgebundene Fonds darf nur erfolgen, wenn die Geldforderung planmäßig auf diesem Fonds zu begleichen war.

(3) Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts, die andere Ansprüche als Geldforderungen zum Gegenstand haben, werden gemäß § 44 durchgesetzt.

(4) Vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichts sind:

1. Entscheidungen, die ein Schiedsverfahren beenden;
2. Beschlüsse über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Ordnungsstrafen;
3. Verfügungen der Geschäftsstelle über die Kosten und über die Festsetzung von erstattungsfähigen Aufwendungen.

§ 46

(1) Zur Vollstreckung in das Bankguthaben eines nicht sozialistischen Betriebes erläßt das zuständige Staatliche Vertragsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß; es stellt diesen dem Drittschuldner zu.

(2) Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß muß enthalten:

1. den Ausspruch der Pfändung unter Bezeichnung des Schuldners und der gepfändeten Forderung;
2. die Angabe der Forderung, wegen der vollstreckt werden soll;
3. den Namen und die Anschrift des Drittschuldners;
4. das Verbot an den Drittschuldner, nach Zustellung des Beschlusses an den Schuldner zu zahlen;
5. das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten;
6. die Überweisung der gepfändeten Geldforderung an den Gläubiger zur Einziehung.